

Einkaufsbedingungen der Haberkorn Gruppe

Für unsere Bestellungen (Aufträge) gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen; soweit darin Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichungen, Ergänzungen, besondere Zusicherungen und sonstige Einzelabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten sind nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen (Aufträge) anerkennt der Lieferant jedenfalls diese Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

Wir sind berechtigt, die Einkaufsbedingungen zu ändern. Wir werden den Lieferanten über Änderungen der Einkaufsbedingungen und den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit solcher Änderungen zumindest vier Wochen vor dem Änderungszeitpunkt informieren. Die Änderung tritt in Kraft, sofern der Lieferant der Änderung nicht innerhalb eines Monats ab Erhalt der Information über die Änderung widerspricht. Offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, und ähnlichen Schriftstücken können von uns jederzeit korrigiert werden.

1. Angebot

- 1.1 Der Lieferant hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf unsere Anfrage abzustimmen und Abweichungen besonders hervorzuheben. Sind in der Anfrage ausdrücklich ungefähre Mengen („circa“) genannt, stimmen wir Über- und Unterschreitungen durch den Lieferanten in einem zur Auftragssumme verhältnismäßig geringfügigen Ausmaß zu.
- 1.2 Durch Angebote, Bemusterungen, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte udgl. dürfen uns keine Kosten entstehen. Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Herstellvorschriften etc., die wir dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Bestellung

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt unserer schriftlichen Bestellungen zustande. Bestellungen in anderer Form sowie mündliche, fernmündliche oder sonstige elektronische Ergänzungen bzw. Abänderungen jedweder Art werden für uns erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Bestelltag ist das Datum unserer Bestellung.

3. Auftragsbestätigung

- 3.1 Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb der von uns bestimmten Frist, sonst aber unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung hat die Bestellscheinnummer zu enthalten. Abweichungen von unserer Bestellung sind ausdrücklich hervorzuheben und nur dann gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung. Langt zwar die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht ein, liefert der Lieferant jedoch innerhalb der Frist aus, so kommt damit der Vertrag unter Einbeziehung unserer Einkaufsbedingungen zustande.
- 3.2 Werden in unserer Bestellung die Preise bzw. die sonstigen Bedingungen (z. B. Lieferzeit) nicht vorgeschrieben, sind sie vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung festzulegen. Unterlässt er dies, kommt kein Vertrag zustande; sind wir mit den von ihm festgelegten Preisen bzw. Konditionen nicht einverstanden, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.
- 3.3 Mit Annahme unserer Bestellung garantiert der Lieferant deren fachgerechte Ausführung.

4. Lieferfrist

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Lieferfrist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern.
- 4.2 Bei drohendem Lieferverzug sind wir hievon unverzüglich und unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges nachweislich schriftlich zu verständigen.
- 4.3 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit unserer Zustimmung gestattet. Aus einer solchen Lieferung darf uns jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (Pkt. 11.2) nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

5. Lieferung, Versand, Übernahme und Versicherung

- 5.1 Die Lieferung und der Versand erfolgen stets nach unserer Anweisung frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns genannte Lieferanschrift. Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen. Der Sendung sind ein Packzettel und ferner für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein beizuschließen.
- 5.2 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie bei Bestellung oder nachträglich mit uns schriftlich vereinbart wurden.
- 5.3 Die gelieferten Waren sind unseren befugten

Dienstnehmern an der Lieferanschrift zu übergeben. Die Übernahme der Waren erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen an der Lieferanschrift, qualitativ hingegen erst mit der Verarbeitung bzw. Verwendung.

- 5.4 Der Lieferant hat die Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen.
- 5.5 Bei der Lieferung gefährlicher Güter, Stoffe und Zubereitungen sind diese Erzeugnisse entsprechend den geltenden Vorschriften, wie insbesondere der österreichischen Chemikalienverordnung (ChemV) einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 5.6 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Waren des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage hat der Lieferant uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mitzuteilen.

Das gleiche gilt hinsichtlich von Informationen und/oder Registrierungsbestätigungen aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe („Richtlinie 67/548/EWG“). Der Lieferant bestätigt auch diesen Verpflichtungen aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG nachzukommen. Der Lieferant wird darüber hinaus dafür Sorge tragen, dass seine (Unter-)Lieferanten entsprechend dieser Bestimmung verpflichtet werden und darüber hinaus ihrerseits ihre jeweiligen (Unter-)Lieferanten derart verpflichten, dass sämtliche (Unter-)Lieferanten der Lieferkette, einschließlich des Herstellers, entsprechend dem Lieferanten verpflichtet sind.

6. Verpackung

Die Liefergegenstände müssen sachgemäß und unter Beachtung eventuell von uns erteilter besonderen Anweisungen verpackt werden. Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung oder Nichtbeachtung dieser Anweisungen entstehen, trägt der Lieferant. Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Lieferant. Für die ordnungsgemäße Verpackungslizenzierung hat ebenso der Lieferant Sorge zu tragen. Einwegverpackungen hat der Lieferant zurückzunehmen. Sollten wir die Kosten der Verpackung ausnahmsweise übernehmen, sind uns die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Lieferant die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung. Außerdem sind wir berechtigt, das Verpackungsmaterial zurückzustellen und hierfür Gutschrift zu verlangen. Pfandgelder werden von uns nicht anerkannt.

7. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

- 7.1 Bei Verzug mit der Auftragsbestätigung (Pkt. 3.) oder der Lieferung oder bei vertragswidriger Lieferung sind wir – unbeschadet weiterreichender Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen die Bestellung zu widerrufen bzw. vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen.
- 7.2 Wir sind bei Verzug der Lieferung ferner berechtigt, anstelle der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von höchstens 5 % des Gesamtauftragswertes oder neben der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes für jede begonnene Woche bis zum Höchstmaß von 5 % zu verlangen. Die Einforderung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie der Vertragsstrafe bleibt uns auch dann vorbehalten, wenn wir eine

verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.

- 7.3 Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn dem Lieferanten kein Verschulden zur Last fällt. Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der Lieferant von seiner Verpflichtung zur Leistung der Vertragsstrafe und des Schadenersatzes befreit, wenn er uns diese Umstände unverzüglich anzeigt.

8. Gefahrenübergang / Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Gefahr geht stets erst mit vollständiger Übernahme und damit erst dann auf uns über, wenn der Lieferant die Lieferung unseren befugten Dienstnehmern übergeben hat (Pkt. 5.2.), diese die Lieferung am Ort der Lieferanschrift untersucht und als ordnungsgemäß übernommen haben und der Lieferant auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen udgl. einwandfrei erfüllt hat. Teillieferungen und Teilleistungen – auch wenn diese im Einzelfall vertraglich vereinbart waren – bewirken keinen Gefahrenübergang.
- 8.2 Wir stimmen einer Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten ausdrücklich nicht zu. Von uns getätigte Entgegennahmen von unter Eigentumsvorbehalt angebotenen Lieferungen des Lieferanten haben keinen die Zustimmung zu Eigentumsvorbehalten erzeugenden Erklärungswert.

9. Gewährleistung und Garantie

- 9.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten haben den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, z. B. zum Schutz der Arbeitnehmer und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Auch sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist uns der Lieferant auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.
- 9.2 Die Gewährleistungspflicht beträgt – unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen – ein Jahr. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt frühestens – sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist – im Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung (vollständiger Leistungserbringung) an uns am Bestimmungsort. Teillieferungen und Teilleistungen – auch wenn diese vertraglich vereinbart waren – wirken nicht fristauslösend. Abgesehen davon verjähren unsere Gewährleistungsrechte gesetzlich (d.h. gemäß § 933 Abs 1 ABGB), somit nach Ablauf von 24 Monaten nach vollständiger Lieferung.
- 9.3 Wir sind stets berechtigt, Mängel auch ohne Festsetzung einer Nachfrist auf Kosten des Lieferanten zu beheben. Der Lieferant hat über unser Verlangen auf seine Gefahr und Kosten mangelhafte Waren gegen mangelfreie auszutauschen.
- 9.4 Der Lieferant garantiert uns ausdrücklich die Mangelfreiheit während der Gewährleistungsfrist. Wird Verbesserung begehrt, beginnt die Gewährleistungsfrist für alle Mängel von neuem zu laufen. Sollte eine Nachfristsetzung erforderlich sein, so gilt eine Nachfrist von 14 Tagen als angemessen.
- 9.5 Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.
- 9.6 Der Lieferant hat uns und unsere Abnehmer im Falle von Patent-, Musterschutz- oder Urheberrechtsstreitigkeiten über die gelieferten Waren von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

Einkaufsbedingungen der Haberkorn Gruppe

10. Schadenersatz und Produkthaftung

- 10.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz stehen uns in jedem Fall ungeschmälert zu; Haftungsausschlüsse bzw. die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.
- 10.2 Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und wir deshalb in Anspruch genommen werden, hält uns der Lieferant zur Gänze schad- und klaglos. 10.3 Der Lieferant ist uns zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten rückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.
- 10.3 Der Lieferant ist uns zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten rückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.

11. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind unbedingte Festpreise. Die Preise gelten nach Maßgabe des Punktes 5. frei Haus.
- 11.2 Mangels anderer Vereinbarung sind wir zum Abzug eines Skontos von 3 % berechtigt; sofern die Ware

und die Rechnung in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats bei uns eingeht, bezahlen wir am 5. des Folgemonats, sofern die Rechnung jedoch in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag eines Monats eingeht, am 20. des folgenden Monats. Die Zahlungsfristen sind – vorbehaltlich unserer Rechte nach Punkt 4.3. – vom Tag des Zugangs der unseren Bedingungen (vor allem Pkt. 12.) entsprechenden Rechnung, geht die Gefahr (Pkt. 8.) jedoch erst später auf uns über, vom Tag des Gefahrenüberganges an zu berechnen. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang.

- 11.3 Wir sind berechtigt, mit für den Lieferanten spesenfreien Wechselakzepten zu bezahlen.

12. Rechnungen und Lieferschein

Rechnungen sind unter Anführung aller Bestell- und Lieferdaten – gesondert je Lieferschein jeweils dreifach – einzusenden; auf allen Rechnungen und Lieferscheinen ist unsere Bestellschein- und Artikelnummer anzugeben.

13. Vertragsübernahme, Zession und Aufrechnung

- 13.1 Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden.
- 13.2 Der Lieferant kann seine Forderungen gegen uns nur nach unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.
- 13.3 Wir sind berechtigt, jederzeit mit Forderungen, die uns oder der Unternehmensgruppe Haberkorn Gruppe gegen den Besteller zustehen, gegen Forderungen, die dem Besteller gegen uns oder die Haberkorn Gruppe zustehen, aufzurechnen. Zur Haberkorn Gruppe gehören unter anderem: Haberkorn GmbH; Ernst Glogar GmbH.

14. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und unsere Markennamen

Die von uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen bzw. von uns finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl. bleiben bzw. werden unser Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für deren Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind bei Lieferung bzw. Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) sofort zurückzustellen.

15. Lieferungen aus Drittländern (Alle nicht zur EU gehörenden Länder)

Der Lieferant hat für die inhaltlich richtige Aus-stellung der zur Zollbefreiung erforderlichen Warenverkehrsbescheinigung zu sorgen; andernfalls hat er für alle nachteiligen Folgen aufzukommen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist die von uns angegebene Lieferanschrift; ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien oder Bregenz, nach unserer Wahl. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.